



Planungsdialog Südschnellweg

16. Sitzung am 16.06.2020

Ergebnisprotokoll

Zoom Webinar

Tagesordnung

UHRZEIT	PROGRAMMPUNKT	SPRECHER
17:30 UHR	TOP 1 Begrüßung <ul style="list-style-type: none">• Begrüßung durch Julian Koepff• Vorstellung der Agenda	<i>ifok GmbH</i>
17:45 UHR	TOP 2 Rückblick <ul style="list-style-type: none">• Auslegung und Anhörungsverfahren• Klärung eingegangener Fragen	<i>NLStBV</i> <i>Teilnehmende</i>
18:00 UHR	TOP 3 Aktueller Planungsstand <ul style="list-style-type: none">• Einwendungsmanagement• Bauwerksplanung• Vorbereitung der Ausschreibung• Baulärm	<i>Emch+Berger</i> <i>NLStBV</i> <i>VolkerMeyer Ingenieurbüro</i> <i>für Immissionsschutz</i> <i>Teilnehmende</i>
19:00 UHR	TOP 4 Kommende Verfahrensschritte <ul style="list-style-type: none">• Erörterungstermin• Klärung eingegangener Fragen	<i>Redeker Sellner Dahs</i> <i>Teilnehmende</i>
19:15 UHR	TOP 5 Abschluss und Ausblick <ul style="list-style-type: none">• Pressemitteilung	<i>ifok GmbH</i>



TOP 1 – Begrüßung

Referent/Sprecher

Julian Koepff, ifok GmbH
NLStBV

Julian Koepff von ifok begrüßt als Moderator die Teilnehmenden zur 16. Sitzung des Planungsdialogs Südschnellweg. Die Sitzung findet aufgrund der derzeitigen Situation um COVID-19 digital über das Programm Zoom statt. Die Teilnehmenden können sich über eine Frage-Antwort-Funktion oder per Mail zu Wort melden und Rückfragen stellen.

Der Moderator übermittelt Grüße von Wencke Mons, die bei ifok ein neues Projekt übernommen und die Moderation des Planungsdialogs Südschnellweg an Herrn Koepff übergeben hat. Herr Koepff ist bei ifok im Infrastrukturbereich tätig und besorgte bisher das Teilnehmermanagement und die Protokollführung für den Planungsdialog. Dies wird fortan von Laura Pfeifer übernommen, die das Projektteam neu unterstützen wird. In der heutigen Sitzung unterstützt zudem Ralf Eggert Herrn Koepff als Co-Moderator. Ein Vertreter von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) begrüßt die Teilnehmenden und betont den Willen der Behörde zum Austausch mit allen Beteiligten auch unter ungewohnten Umständen.

Der Moderator begrüßt die Referenten der Sitzung: den Vertreter der NLStBV, den Projektleiter der Ingenieursgemeinschaft Emch+Berger / BUNG / Schimetta (Objekt- und Tragwerksplanung), den Vertreter des Ingenieurbüros VolkerMeyer sowie einen Vertreter der Kanzlei Redeker | Sellner | Dachs. Darüber hinaus heißt er zwei neue Mitglieder im Planungsdialog willkommen: ein neues Mitglied für den Bezirksrat Döhren-Wülfel sowie einen neuen Vertreter für den ADAC Niedersachsen/ Sachsen Anhalt e.V.

Nach einer Vorstellungsrunde stellt Herr Koepff die Agenda vor. Das Projekt befindet sich aktuell im Genehmigungsverfahren nach Ende der Auslegung und vor dem Erörterungstermin. Bis zum 18. Mai waren Einwendungen zu den ausgelegten Planunterlagen möglich.

TOP 2 – Rückblick

Referent/Sprecher

NLStBV

Anlage

Anlage 1, Rahmenpräsentation des 16. Planungsdialogs, Folien 7 bis 11



Auslegung und Anhörungsverfahren

Die Landesbehörde gibt einen Rückblick auf die vergangenen Monate: Die Planfeststellungsentwürfe wurden an die Region Hannover als Planfeststellungsbehörde übergeben. Nach Prüfung der Vollständigkeit wurden die Unterlagen von 6. März bis 6. April bei der Stadt Hannover und der Stadt Hemmingen öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist lief bis zum 18. Mai. Neben der örtlichen Auslage konnten die Unterlagen auch online auf dem Internetportal der Stadt Hannover eingesehen werden. Auf der Internetseite der NLStBV wurde eine Lesehilfe zum besseren Verständnis der ausgelegten Unterlagen veröffentlicht. Da am 23. März die von der Bundesregierung erlassenden Kontaktbeschränkungen in Kraft traten, mussten die als zusätzliche Serviceleistung geplanten Sprechstunden entfallen. Die Unterlagen waren auch nach offiziellem Ende der Auslegungsfrist bis zum 18. Mai öffentlich sowohl digital als auch in Papierform einsehbar. Die Zugänglichkeit der Unterlagen war trotz der durch Corona bedingten Einschränkungen in diesem Zeitraum durchgängig möglich.

Da das Anhörungsverfahren für die Einwendungen aktuell noch läuft, kann die Landesbehörde lediglich allgemein über die Einwendungen berichten. Es gab insgesamt ca. 80 Einwendungsschreiben. Diese umfassen Themen wie die Forderung eines straßenbegleitenden Radwegs, eine Fahrbahnreduzierung zum Schutz der Leineauen, eigentumsrechtliche Belange sowie Lärmschutzmaßnahmen für Sportanlagen. Neben privaten Einwendungen gab es auch diverse Hinweise von Fachbehörden welche zu berücksichtigen sind. Der Erörterungstermin wird voraussichtlich im Herbst stattfinden, dort werden die Einwendungen sowie die Antworten des Vorhabenträgers erörtert.

Die Landesbehörde erläutert, dass sie aufgrund des laufenden Anhörungsverfahrens zurückhaltend öffentlich kommuniziert. Die Stellungnahmen der Landesbehörde erfolgen auf formale Wege über die Planfeststellungsbehörde. Mit der Stadt Hannover besteht weiterhin ein direkter Austausch, um bspw. über die Umgestaltung der Sportflächen zu sprechen. Auch wenn viele Themen bereits im Planungsdialog behandelt wurden, ist es nicht überraschend, dass im Anhörungsverfahren entsprechende Einwendungen erhoben werden. Ein Großteil der Betroffenen erkennt häufig trotz umfangreicher frühzeitiger öffentlicher Kommunikation erst im Zuge der öffentlichen Auslegung das Maß der eigenen Betroffenheit.

Die umfangreiche Berichterstattung der Presse, z.B. zu den Themen Radweg, Sportflächen oder Verbreiterung des Südschnellwegs, wurden von der NLStBV selbstverständlich zur Kenntnis genommen. Eine Reaktion auf solche öffentlichen Äußerungen während des Anhörungsverfahrens erfolgt seitens der NLStBV grundsätzlich nicht, um eine parallel zum formellen Verfahren geführte öffentliche Diskussion zu vermeiden.



? *Gibt es bereits Auswirkungen auf den Zeitplan?*

! Antwort NLStBV: Zurzeit nicht. Die laufende Bearbeitung der Einwendungen liegt im Zeitrahmen. Das Datum des Erörterungstermin hängt von der Region Hannover als Planfeststellungsbehörde ab. Bisher ist noch nicht absehbar, ob infolge der Einwendungen nach dem Erörterungstermin Korrekturen oder Ergänzungen (sogenannte Tekturen) der Planunterlagen gegebenenfalls notwendig werden bzw. welchen Umfang diese haben werden.

TOP 3 – Aktueller Planungsstand und Blick in die Werkstatt

Einwendungsmanagement

Referent/Sprecher

Emch+Berger

Anlage

Anlage 1, Rahmenpräsentation des 16. Planungsdialogs, Folien 12 bis 19

Ein Vertreter des Planungsbüros Emch+Berger geht auf den aktuellen Planungsstand im Planfeststellungsverfahren ein. Es sind insgesamt ca. 80 Schreiben mit über 500 Einzelargumenten eingegangen. Die Bearbeitung erfolgt folgendermaßen:

- Jede/r private Einwender/in und jeder Träger öffentlicher Belange (TÖB) erhält aus Gründen des Datenschutzes eine eindeutige sogenannte Identifikationsnummer (ID).
- Die Einwendungen werden nach privaten und öffentlichen Einwendungen unterteilt, in ihre argumentativen Einzelteile zerlegt und thematisch sortiert.
- Zu jedem Einzelargument wird ein Antwortbaustein entwickelt. So wird sichergestellt, dass alle Einwendungen zu einem Thema grundsätzlich einheitlich beantwortet werden. Diese werden dann ggf. individualisiert.

Die Einwendungen werden derzeit gesichtet und sind teilweise bereits intern beantwortet bzw. an die entsprechenden Planer und Gutachter zur Beantwortung weitergegeben.

Bauwerksplanung

Referent/Sprecher

Emch+Berger



Anlage

Anlage 1, Rahmenpräsentation des 16. Planungsdialogs, Folien 20 bis 24

Ein Vertreter des Planungsbüros Emch+Berger gibt einen Einblick in die aktuelle Bauwerksplanung. Um den ambitionierten Zeitplan zu halten, erfolgt die detaillierte Entwurfsplanung der Bauwerke sowie die Erstellung der Ausschreibungen, anders als bei vergleichbaren Projekten üblich, bereits während des Planfeststellungsverfahrens. Eventuell notwendige Änderungen hervorgerufen durch berechtigte Einwendungen werden ggf. nachträglich eingearbeitet.

Da der Südschnellweg durch städtisches Gebiet verläuft, besteht ein gewisser ästhetischer Anspruch an die Gestaltung der Bauwerke. Ein Vertreter der Landesbehörde ergänzt, dass ein Realisierungswettbewerb aus terminlichen Gründen leider nicht möglich ist. Dennoch wird nicht auf eine architektonische Begleitung der funktionalen Bauwerke verzichtet. Die Gestaltung erfolgt durch ein Architekturbüro aus Hannover, das die Stadt und ihr architektonisches Erscheinungsbild kennt. Die Gestaltungsentwürfe werden mit der Landeshauptstadt besprochen.

Die Entwurfsplanung und Vorbereitung der Ausschreibungen haben derzeit neben der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die NLStBV Priorität. In die abstimmungsintensive Arbeit sind derzeit ca. 20 Techniker und Ingenieure allein bei der planenden Ingenieurgemeinschaft eingebunden. Hinzu kommen Ingenieure weiterer Gutachter und des Vorhabenträgers. Beispielhaft zeigt der Vertreter des Planungsbüros einen technischen Lageplan mit Übersichtshöhenplan sowie einen Regelquerschnitt des geplanten Provisoriums. Die aktuellen Stände der Entwurfsbearbeitung wurden im Mai in technischer Hinsicht dem Bundesverkehrsministerium (BMVI) vorgestellt, um Einvernehmen über die grundsätzliche statische und konstruktive Ausbildung zu erzielen. Die Landesbehörde plant, bereits Ende 2020 die fertigen Entwürfe für das Provisorium und den Tunnel dem BMVI zur Genehmigung und damit zur Freigabe vorzulegen. Dieser Schritt ist zu unterscheiden von dem bereits erfolgten sogenannten „Gesehenvermerk“ für den gesamten Streckenentwurf. In dem nun folgenden Schritt geht es um die Präzisierung der Bauwerksplanung in Form von sogenannten Bauwerksentwürfen. Diese bilden die Basis für die Ausschreibungsplanung. Bevor die Ausschreibungen für diese Bauwerke erfolgen kann, muss die Genehmigung des Bundesverkehrsministeriums vorliegen. Nach erfolgter Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen kann der Bau beginnen. Eine Priorisierung der Bearbeitung der Bauwerksentwürfe erfolgt gemäß dem vorgesehenen Bauablauf.

Der Vertreter des Planungsbüros zeigt erste visualisierte Entwürfe der Großbrücke in der Leinemasch sowie des Portalbereichs des Tunnels. Daraus geht eine mögliche Gestaltung der Bau-



werke hervor, die u.a. für einen Wiedererkennungseffekt und eine höhere Nutzerfreundlichkeit sorgen soll. Er weist darauf hin, dass diese Entwürfe noch nicht endgültig abgestimmt sind und daher nicht veröffentlicht werden können.

? *Welche Funktionen sind im Betriebsgebäude geplant?*

! Antwort Emch+Berger: Im Betriebsgebäude sind unter anderem eine Trafoanlage und Niederspannungsanlagen, eine Batterie für die Notstromversorgung sowie eine Druckerhöhungsanlage für Löschwasser untergebracht. Das Gebäude ist nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen konzipiert, dennoch umfasst es Sanitäranlagen und Sozialräume, falls eine Tunnelüberwachung von dort erfolgen muss. Grundsätzlich erfolgt die dauerhafte Überwachung des Tunnels durch die Betriebs- und Tunnelzentrale (BTZ)¹.

Vorbereitung der Ausschreibung

Referent/Sprecher

NLSStBV

Anlage

Anlage 1, Rahmenpräsentation des 16. Planungsdialogs, Folien 25 bis 29

Ein Vertreter der Landesbehörde gibt einen Einblick in die Vorbereitung der Ausschreibungen. Der Schritt erfolgt ebenfalls bereits parallel zum Planfeststellungsverfahren.

Der Vertreter zeigt anhand eines Beispiels einer schematischen Aufteilung der Vergabeeinheiten und erläutert anhand eines Querschnitts welche Zusammenhänge unter anderem bestehen.

Darüber hinaus trifft die Behörde Vereinbarungen mit Stadt und Leitungsträgern zu frühzeitigen Leitungsverlegungen bzw. zum Umbau der Sportanlagen, erstellt Konzepte zur Gewährleistung der Kampfmittelfreiheit sowie zur archäologischen Begleitung und bereitet die Beweissicherung vor.

? *Bezogen auf die Berücksichtigung der Interessen mittelständischer Unternehmen: Sind die Baulose europaweit ausschreibungspflichtig?*

! Antwort Emch+Berger: Die Baulose müssen EU-weit ausgeschrieben werden, wenn die geschätzte Auftragssumme einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Das wird voraussichtlich bei einigen Baulosen der Fall sein. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass

¹ Siehe auch: <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/btz/die-betriebs--und-tunnelzentrale-76728.html>



mittelständische Unternehmen die Möglichkeit haben, sich erfolgreich auf einzelne Baulose zu bewerben. Dies schließt eine europaweite Vergabe nicht aus. Auch mittelständische Unternehmen sind in der Lage an einer europaweiten Ausschreibung erfolgreich teilzunehmen.

? *Welche Funktionen haben die Beweissicherungsmaßnahmen?*

! Antwort NLStBV: Die Beweissicherungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, zukünftige Streite zu schlichten. So kann bewiesen werden, ob z.B. Risse in Gebäuden bereits vor Baubeginn vorlagen oder erst danach aufgetreten sind. Der Grundwasserpegel wird zudem kontinuierlich gemessen, um bei Änderungen gegebenenfalls rasch reagieren bzw. Änderungen des Grundwasserspiegels dokumentieren zu können.

Baulärm

Referent/Sprecher

VolkerMeyer Ingenieurbüro für Immissionsschutz

Anlage

Anlage 1, Rahmenpräsentation des 16. Planungsdialogs, Folien 30 bis 40

Ein Vertreter des Ingenieurbüros VolkerMeyer erläutert die schalltechnische Baulärmuntersuchung. Es handelt sich um eine Vorabschätzung zu erwartender Baulärmimmission auf Basis der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm). Diese war bereits Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Durch die vorhandene hohe Lärmvorbelastung gelten im Fall des Südschnellwegs projektspezifische Immissionsrichtwerte und Zumutbarkeitsschwellen, jeweils tagsüber (7 Uhr bis 20 Uhr) und nachts. Zwischen Wochentagen und Sonn- oder Feiertagen wird dabei nicht unterschieden.

Die projektspezifischen Zumutbarkeitsschwellen ergeben sich aus der ermittelten vorhandenen Lärmbelastung. Beispielhaft stellt der Vertreter des Ingenieurbüros die Lärmbelastung in Abschnitten der Willmerstraße, Klinkerfuesstraße, Abbestraße und Heuerstraße dar. Durch die Bahnlinie werden im östlichen Projektbereich auch nachts bereits sehr hohe Lärmwerte erreicht. Abhängig von der vorhandenen Baustruktur und den Gebietsnutzungen, in diesem Fall Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete mit offener bis dichte Bebauung, ergeben sich daraus unterschiedliche projektspezifische Zumutbarkeitswerte. Werden diese Werte durch die Bautätigkeit überschritten, sind Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

Die zu erwartende Baulärmimmissionen ergeben sich jeweils aus dem Schalleistungspegel der verwendeten Geräte (abhängig von Einsatzort, Dauer und Anzahl) sowie dem mittleren Abstand zur Wohnbebauung. Gemäß der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“



nimmt der Lärmpegel auf den ersten 10 Meter Abstand bereits um 20 dB ab. Es ist zu erwarten, dass die projektspezifischen Zumutbarkeitsschwellen im Nahbereich der Baumaßnahmen im gesamten Projektbereich überschritten werden.

Der Vertreter des Ingenieurbüros macht deutlich: Die hier angegebenen Werte stellen eine worst-case-Annahme mit tendenziell zu hoch geschätzten Werten dar. Sie dienen als Orientierung und Prognose, um abzuschätzen, ob Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Die tatsächlichen Lärmbelastungen werden während der Baudurchführung durch Lärmmessungen ermittelt. Zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen gehören z.B.

- Maßnahmen bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustelle (Beschränkung der Betriebszeit oder Verbot von Wochenend- und Nachtbaustellen).
- aktive Lärmschutzmaßnahmen je nach Eignung in Abhängigkeit der örtlichen Randbedingungen
- externe Unterbringung von Anwohnerinnen und Anwohnern in örtliche Beherbergungsbetriebe bei unvermeidbaren sehr hohen nächtlichen Lärmbelastungen
- Zuverlässige Information der Anwohnerinnen und Anwohner über anstehende Immissionsbelastungen

? *Auf Folie 36 wird ein mittlerer Abstand der Lärmquellen zur Bebauung von 50 bis 70 Metern angegeben. Sind die dortigen Verhältnisse nicht beengter und damit die Lärmbelastung höher?*

! Antwort VolkerMeyer: Richtig, in der Willmerstraße herrschen beengte Verhältnisse. Nicht alle Lärmtätigkeiten finden jedoch direkt vor jedem einzelnen Gebäude statt. Die Angabe gibt einen mittleren Abstand für die Bautätigkeit in diesem Beurteilungsbereich an. Die Angabe der Baulärmimmissionen ist somit als ein zu erwartender mittlerer Prognosewert zu sehen. Dieser Wert kann zu bestimmten Zeiten höher und geringer ausfallen. Eine genauere Angabe ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da der spätere Bauablauf bzw. die zur Anwendung kommenden Maschinen derzeit noch nicht feststehen. Die hier benannten Baulärmimmissionen dienen lediglich der Beurteilung, ob es überhaupt zu Ansprüchen in Folge Baulärm kommen kann. Dies wurde im Rahmend er Untersuchung bejaht und dient der Planfeststellungsbehörde zur Abwägung. Hier liegt ein erheblicher methodischer Unterschied zur Lärmbemessung der endgültigen Lärmschutzmaßnahmen vor.

? *Ist bei einer sehr hohen Lärmbelastung eine finanzielle Entschädigung vorgesehen?*

! Antwort VolkerMeyer: Das ist möglich und denkbar. Das wird aber nicht im Planfeststellungsbeschluss entschieden, da dies nur Prognosewerte sind. Sollten Entschädigungsansprüche entstehen, ergeben sich diese erst während der Bauphase. In diesem Fall wird ein entsprechende Entschädigungsverfahren eingeleitet.



TOP 4 – Kommende Verfahrensschritte

Erörterungstermin

Referent/Sprecher

Redeker | Sellner | Dahs

Anlage

Anlage 1, Rahmenpräsentation des 16. Planungsdialogs, Folien 41 bis 44

Der Referent der Kanzlei Redeker | Sellner | Dahs erläutert den kommenden Erörterungstermin, der voraussichtlich im Herbst stattfinden wird. Dabei geht er von einem normalen Ablauf des Termins aus. Bisher ist nicht absehbar, wie die aktuelle Situation durch COVID-19 den Ablauf beeinflussen wird.

Während des Erörterungstermins werden die Planungen und die rechtzeitig eingereichten Einwendungen samt Stellungnahmen besprochen. Der Termin ist zwar nicht obligatorisch, der Referent geht jedoch von einer Durchführung aus. Die organisatorische Vorbereitung obliegt der Region Hannover als Anhörungsbehörde. Der Termin ist mindestens eine Woche vor Beginn bekanntzugeben. Bisher ist nicht bekannt, über welchen Weg der Termin verkündet wird.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich, üblicherweise werden jedoch Pressevertreter zugelassen. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender (Private, Träger öffentlicher Belange, Umweltvereinigungen) sowie Personen, die direkt von der Baumaßnahme betroffen sind. Der Referent weist darauf hin, dass Mitglieder des Planungsdialogs grundsätzlich nur teilnehmen können, wenn sie unter die Kriterien der Teilnehmenden fallen. Ähnlich wie bei Pressevertretern ist jedoch denkbar, dass die Teilnahme von Mitgliedern des Planungsdialogs nach Abfrage von Widerspruch zugelassen wird.

Zum Ablauf erklärt der Referent: Verhandlungsleitung und Hausrecht liegen bei der Region Hannover als Anhörungsbehörde. Behörde, Vorhabenträger, Gutachter und Vertreter nehmen meist auf einem Podium Platz. Im Zuschauerraum stehen ein Mikrofon und eine Rednerliste bereit. Abhängig von der Zahl der Teilnehmenden bildet die Verhandlungsleitung Themengruppen oder gliedert die Anwesenden nach Einwendergruppen. Die Teilnehmer haben Rede-, Frage- und Antragsrechte zu den erörterten Themen und zu ihren Einwendungen. Erörterungstermine können auch über mehrere Tage andauern. Nicht selten wird die Tagesordnung des Termins dabei so gestaltet, dass an einem Tag die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und an einem anderen



Tag die Einwendungen der Öffentlichkeit erörtert werden. Dies obliegt jedoch jeweils der zuständigen Anhörungsbehörde. Die Sitzung wird mit einer Niederschrift (Wortprotokoll) dokumentiert.

? *Können Mitglieder des Planungsdialogs, die Teil eines politischen Gremiums wie etwa einem Bezirksrat sind, an dem Erörterungstermin teilnehmen?*

! Antwort Redeker | Sellner | Dahs: Weder die Teilnahme im Planungsdialog noch die Mitgliedschaft in einem politischen Gremium, wie einem Bezirksrat, begründen für sich genommen die Teilnahmeberechtigung an einem Erörterungstermin. Maßgeblich sind die eigene rechtliche Betroffenheit als Privatperson oder der Körperschaft, der das politische Gremium angehört, sowie die Vertretungsberechtigung für die Körperschaft. Fehlt es daran, kommt eine Teilnahme nur dann in Betracht, wenn dieser zu Beginn des Erörterungstermins nicht widersprochen wird.

? *Sind direkte Anwohner in diesem Sinne Betroffene?*

! Antwort Redeker | Sellner | Dahs: Ja, direkte Anwohner können regelmäßig an Erörterungsterminen teilnehmen. Entscheidend ist auch hier, dass sie durch das Vorhaben unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch vorhabenbedingte Immissionen) in ihren subjektiven Rechten betroffen sein könnten.

TOP 5 – Abschluss und Ausblick

Referent/Sprecher

Julian Koepff, ifok GmbH

NLStBV

Anhang

Anhang 1 - Pressemitteilung des Planungsdialogs Südschnellweg

Pressemitteilung

Der Moderator schlägt vor, über eine Pressemitteilung das Signal zu senden, dass der Planungsdialog sich trotz Corona trifft und weiterarbeitet. Das Onlineformat erlaube jedoch keine komplexe Abstimmung. Die Teilnehmenden stimmen den vorbereiteten Eckpunkten der Pressemitteilung zu.

Ausblick

Das nächste Treffen des Planungsdialogs soll nach dem Erörterungstermin stattfinden, vermutlich im November. ifok wird die Mitglieder zu gegebener Zeit über den Termin informieren und einladen. Ein Vertreter der NLStBV betont, dass die heute gezeigten Entwürfe weiter überarbeitet werden

11



und keinen Endzustand darstellen. Er bedankt sich bei den Teilnehmenden für die Teilnahme an der digitalen Sitzung.

Der Moderator bittet abschließend über eine Umfrage um Rückmeldung zur Sitzung.

Anlagen/Anhänge

Anhang 1 – Pressemitteilung des Planungsdialogs Südschnellweg

Anlage 1 – Rahmenpräsentation zur 16. Sitzung des Planungsdialogs Südschnellweg



Anhang 1 – Pressemitteilung des Planungsdialogs Südschnellweg

Planungsdialog Südschnellweg informiert sich virtuell über den Planungsfortschritt

Hannover, 17.06.2020

Die Planung geht weiter – der Dialog auch: Der Planungsdialog Südschnellweg informierte sich am vergangenen Dienstag, den 16.06.2020, in seiner 16. Sitzung per Videokonferenz über den aktuellen Planungsstand des Südschnellweg-Ausbaus.

Die Mitglieder des Gremiums befassten sich vertieft mit den Themen Bauwerksentwurf und Bauablauf. Die planende Ingenieurgemeinschaft sowie der Lärmgutachter beantworteten dabei die Fragen der Teilnehmenden.

Weiteres Thema war die Bürger- und Behördenbeteiligung im laufenden Planfeststellungsverfahren. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen endete am 6. April, derzeit erstellt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Stellungnahmen zu den eingegangenen Einwendungen. Danach steht der Erörterungstermin an, bei dem die Einwendungen behandelt werden.

Auch während der derzeitigen Vorbereitung der Ausführungsphase und der anschließenden Ausführungsphase wird der Planungsdialog den Ausbau des Südschnellwegs weiter begleiten. Der Baubeginn für den ca. sechsjährigen Ausbau ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

Der von der NLStBV initiierte Planungsdialog begleitet seit 2015 die Planung zum Ausbau des Südschnellwegs. Im Planungsdialog arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, Vereinen, Politik und Wirtschaft sowie Anwohnerinnen und Anwohner aus der Umgebung mit. Der Planungsdialog tagt nicht öffentlich und versteht sich als beratendes Gremium, das Hinweise gibt, Fragen stellt und neue Sachverhalte und Ideen einbringt. Zudem dient der Planungsdialog als Plattform, um aus verschiedenen Perspektiven Argumente und Fragen auszutauschen. Er begleitet den Prozess des Ausbaus des Südschnellwegs als Ergänzung zu den formellen Verfahren und wurde bewusst zu einem frühen Zeitpunkt ins Leben gerufen.

